

# LITERATUR & REZENSIONEN

## Kleine Geschichte der Post- und Telefonüberwachung in der Bundesrepublik

Josef Foscepoth, *Überwachtes Deutschland – Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik*. Vandenhoeck & Ruprecht, November 2012

„Ein bisschen Heuchelei“ sei Angela Merckels Reaktion auf die Nachricht gewesen, dass auch sie vermutlich abgehört wurde, denn „die NSA hat deutsche Politiker schon immer ganz legal observiert“. Sie als Kanzlerin müsse von den zugrunde liegenden Vereinbarungen wissen und über die Zusammenarbeit der Dienste informiert sein, so der Freiburger Historiker Josef Foscepoth in einem Interview mit der ZEIT vom 25. Oktober 2013.<sup>1</sup> Bereits am 9. Juli 2013 attestierte Foscepoth in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung: „Die NSA darf in Deutschland alles machen. Nicht nur aufgrund der Rechtslage, sondern vor allem aufgrund der intensiven Zusammenarbeit der Dienste, die schließlich immer gewollt war und in welchen Ausmaßen auch immer politisch hingenommen wurde.“<sup>2</sup>

Und so ist ganz korrekt, was der amerikanische Geheimdienstdirektor James Clapper erklärt, nämlich dass nur für „gültige Geheimdienstbelange“ und „nie-

mals unrechtmäßig“ ausspioniert würde.<sup>3</sup> Zumindest in Deutschland.

Über die Verträge zwischen Deutschland und den ehemaligen Alliierten, die eine solche Überwachung erlauben, kann jede und jeder sich seit 2012 in Josef Foscepoths Buch „Überwachtes Deutschland – Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik“ informieren. Foscepoth hatte bei Recherchen im Bundesarchiv Koblenz unbeschreibliches Glück, als ihm eine Akte mit der Aufschrift „Postzensur 1951“ in die Hände fiel. Dieser Zufallsfund enthielt nicht weniger als einen Teil der Geschichte zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in der Bundesrepublik. Aufgrund einer Sondergenehmigung durch das Bundesministerium des Innern, nach Sicherheitsüberprüfung durch den Verfassungsschutz, bekam der Autor weitgehend ungehinderten Zugang zu den Verfassungsschutz-Akten der Bundesregierung, mit Ausnahme der Akten der Geheimdienste. Mit seinem Buch veröffentlichte er seine Entdeckungen.

Es erstaunt nicht wenig, in diesem Band zu lesen, dass es nicht nur in der ehemaligen DDR kein Post- und Fernmeldegeheimnis gab, sondern faktisch ebenso wenig – oder noch viel weniger – in der BRD. Die Foscepoth zugänglich gewordenen Quellen zeigen, wie seit 1949 die alliierten Westmächte auf ungehinderter Überwachung bestanden, im

1 <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-10/nsa-ueberwachung-merkel-interview-foscepoth>

2 <http://www.sueddeutsche.de/politik/historiker-foscepoth-ueber-us-ueberwachung-die-nsa-darf-in-deutschland-alles-machen-1.1717216>.

3 [http://www.focus.de/politik/ausland/us-geheimdienst-schlaegt-zurueck-attacke-gegen-den-bnd-nsa-chef-alexander-wirft-deutschland-spionage-vor\\_aid\\_1143343.html](http://www.focus.de/politik/ausland/us-geheimdienst-schlaegt-zurueck-attacke-gegen-den-bnd-nsa-chef-alexander-wirft-deutschland-spionage-vor_aid_1143343.html), 30.10.2013

Weiteren aber alle deutschen Regierungen unter Umgehung des Grundgesetzes diese Überwachung durch die Alliierten tolerieren mussten, wollten und selbst fortsetzten. Unter dem Druck der Verhältnisse geriet der Staatsschutz zum höherwertigen Rechtsgut als das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses, obgleich im Grundgesetz festgeschrieben ist: *„die Grundrechte stehen [...] über dem Staat und sind unmittelbar geltendes Recht, das alle drei Gewalten bindet. Aufgrund ihres vorstaatlichen und überpositiven Charakters dürfen und können sie durch keine Verfassungsänderung abgeschafft werden.“* (S. 11)

Bei dem von Foschepoth aufgearbeiteten Überwachungssystem geht es gleichermaßen um individuelle Überwachungsvorgänge wie um die strategische Überwachung in Ost- und Westeuropa und in der Bundesrepublik selbst, sei sie für staatliche oder geheimdienstliche Zwecke.

Foschepoth analysiert die Entwicklung der heimlichen Überwachung unter den verschiedenen Gesetzgebungen von 1949 an bis zur deutschen Wiedervereinigung 1989 – auf Wunsch und im Interesse der Alliierten. Dabei lassen sich verschiedene Epochen, rechtliche Maßnahmen, Sprachregelungen und Legitimierungsstrategien unterscheiden: ab 1949 unter Siegerrecht, ab 1951 unter alliierter Besatzungsrecht und ab 1954 unter Vorbehaltsrecht.

Bis 1968 hatte der deutsche Staat nur beschränkte Souveränität. Die Westverträge gewährten den Westmächten mit Konrad Adenauers Einwilligung bestimmte Vorbehaltsrechte. Die Strategie zur Westintegration der Bundesrepublik war die einer *„doppelten Eindämmung“*, nämlich der Eindämmung der *„deutschen und der sowjetischen Gefahr“*. Beide Gefah-

ren lieferten auch die Begründung für die intensive Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Nach alliierter Recht hatte die Bundesregierung die Überwachung nicht nur zu dulden, sondern auch aktiv daran mitzuwirken.

Adenauer handelte 1954 mit den Alliierten neue Geheimdienst- und Überwachungsrechte als *„Vorbehaltsrechte“* der Besatzungen aus, womit auch das Grundgesetz hinsichtlich des Post- und Fernmeldegeheimnisses umgangen werden konnte. Die Ausübung der Vorbehaltsrechte wurde den drei Botschaftern in Bonn übertragen. Bei den Pariser Verhandlungen musste Adenauer neben dem Berlin-, dem Deutschland- und dem Truppenstationierungsvorbehalt auch den Notstands-, den Überwachungs- und den Geheimdienstvorbehalt akzeptieren.

Ein wichtiges Instrument der doppelten Eindämmung war die Überwachung des internationalen und nationalen Post- und Fernmeldeverkehrs in der Bundesrepublik. Die Beteiligung an der alliierten wie die eigenen Überwachungsaktivitäten des westdeutschen Staates wurden in internen Verordnungen und Richtersprüchen mit der Notwendigkeit begründet, Broschüren und kommunistisches Agitationsmaterial aus der DDR abzufangen. *„Der neue Staat wurde jedenfalls nicht von der Demokratie, sondern die Demokratie vom Staat her gedacht und aufgebaut.“* (S. 17) Foschepoth nennt dies eine Staatsdemokratie. In Westberlin galt bis 1990 ohnehin Besatzungsrecht.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Geheimdienste der drei Westmächte waren schon in den 1950er Jahren zu einem *„einheitlichen nachrichtendienstlichen Organismus“* verschmolzen, wie 1963 der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hubert Schrübbers während der Abhöraffaire erklärte.

Die westliche Überwachung der Telekommunikation mit der DDR erfolgte durch alliierte und westdeutsche Geheimdienste, die Post hingegen musste gegen Einsprüche und Widerstände des Bundespostministeriums von Beamt\_innen und Angestellten der Bundespost und des Zolls durchgeführt werden. Den Postler\_innen war bekannt, dass sie sich mit den verlangten Eingriffen in eine rechtliche Zwickmühle begaben. Die Rechtsgrundlage bestand für sie bis 1968 allein in ihrer Treuepflicht dem Staat gegenüber, während im Gegensatz dazu das Grundgesetz die Unverletzlichkeit des Post- und Telephonheimnisses garantieren sollte.

Es gab mehrere Anzeigen und Verfahren wegen nachweislich verschwundener Post. Diese wurden jedoch von willfährigen Gerichten niedergeschlagen, d.h. deren Verfolgung wegen Mangels an Beweisen eingestellt. Mehrfach verlangte die Bundesregierung vom Postminister einen eigenen gesetzlichen Vorschlag zur Legitimierung der Überwachung, den dieser jedoch immer wieder verweigerte mit der korrekten Begründung: nicht die Überwachung, sondern der Transport der Sendungen sei Aufgabe der Post. Weder im Parlament noch in der Öffentlichkeit wurden diese Dinge erörtert.

1961 verabschiedete der Bundestag ein „Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“, das *„sicherstellen sollte, dass keine Materialien eingeführt würden, die aus Gründen des Staatsschutzes strafrechtlich verfolgt wurden.“* Die Formulierung *„stellen sicher“* diente dazu, die Kontrolle und Durchsichtung der gesamten Post aus der DDR zu legitimieren und zu ermöglichen.“ (S. 268) Erst die Abhöraffaire 1963/64 brachte die bundesrepublikanische Überwachung

des Post- und Fernmeldeverkehrs aus der DDR an den Tag, sowie Informationen über die Präsenz ehemaliger SS-Angehöriger und Nazigrößen in den Reihen des Verfassungsschutzes. 1964 wurden 12 der 16 SS-Angehörigen des Verfassungsschutzes in andere Ämter abgeordnet. Nach anfänglichen Leugnungen und Beschwichtigungen befasste sich ein Untersuchungsausschuss mit den Vorfällen und förderte immerhin 82 echte verfassungswidrigen Überwachungsfällen zutage. In Wahrheit ging es um Massen von Postgut, das damals überwacht, zensiert und zu einem Großteil auch vernichtet wurde. Fünf Jahre dauerte es, bis die Überwachung, nun durch die Brandt-Regierung, gesetzlich geregelt war.

Mit der großen Koalition 1968/69 einher ging eine Wende in der Rechts- und Gesellschaftspolitik. 1968 wurden die nie wirksam gewordenen Notstandsgesetze durch das G10-Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnis still und leise ergänzt. Die alliierten Forderungen fanden damit Eingang in das deutsche (Verfassungs-)Recht. Von nun an war jede Bundesregierung verpflichtet, auch ohne Überwachungsvorbehalt der Alliierten deren Überwachungswünsche zu erfüllen und zu ermöglichen. Obgleich es ein ähnliches Gesetz in keinem westlich demokratischen Staat gibt, wurde darüber nicht öffentlich diskutiert.

Die Überwachung unterlag auf Anordnung der Alliierten einer strikten Geheimhaltungspflicht, die mit rigiden Strafandrohungen rechtlich verankert und mit dem Schutz der Sicherheit der alliierten Streitkräfte begründet wurde. Faktisch hob dieses Recht auch das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei auf. Am intensivsten arbeitete der Bundesnachrichtendienst (BND)

in Sachen Post- und Telefonüberwachung mit den alliierten Diensten zusammen, weshalb die Bundestagsfraktionen sich bei der Abhöraffäre 1963 darauf einigten, den BND gar nicht zu erwähnen, um keinen weiteren Unmut in der Bevölkerung aufkommen zu lassen.

Das Geheimhaltungsgebot sah drastische Strafen für den Fall vor, dass Informationen zur Überwachung an die Öffentlichkeit gelangten. Verstöße konnten als Landesverrat, mit unbegrenzt hohen Geldstrafen, Gefängnis und sogar der Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts verfolgt werden. Kein\_e Abgeordnete\_r konnte etwaige Verstöße gegen das Grundgesetz auch nur erwähnen. Die Folge war, dass Anträge der Alliierten auf Überwachung im Parlament – und das bis heute – einfach durchgewunken wurden.

Es fehlte nicht an Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht: *„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum G10-Gesetz war ein Urteil, das in Sachen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte deutlich hinter früheren Entscheidungen desselben Gerichts zurückfiel, indem es nicht mehr die Grundrechte als 'höchstes Rechtsgut', sondern den Staatsschutz als 'überragendes Rechtsgut' definierte, 'zu dessen wirksamem Schutz Grundrechte, soweit unbedingt erforderlich, eingeschränkt werden können.'“* (S. 199) 1978 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wegen der G10-Gesetzgebung angerufen und 1984 erneut das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe – ohne Ergebnis für die Priorität der Grundrechte: *„Das Bewusstsein für die Unrechtmäßigkeit staatlichen Handelns war zwar geschärft, aber der Grundkonflikt zwischen alliiertem Vorbehaltsrecht und westdeutschem Verfassungsrecht [...] noch nicht gelöst.“* (S. 159) Der Nachrichtenaustausch mit den Alli-

ierten ging trotz Verbesserungen in der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz unvermindert weiter. Die Bundesregierung war jetzt – neben einer Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut – auch durch das G10-Gesetz und eine geheime Zusatzvereinbarung, die in Foschepoths Buch erstmals veröffentlicht wird, weiterhin verpflichtet, die Überwachungswünsche der alliierten Nachrichtendienste so weit wie möglich zu erfüllen.

Die Gelegenheit, die deutsche Wiedervereinigung zur Einstellung der Überwachungspraxis zu nutzen und wirklich einen souveränen deutschen Staat mit der Möglichkeit, seine freiheitliche Verfassung zu etablieren, waren bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen 1990 nicht durchsetzbar. Die Westmächte waren nicht bereit, die Zusatzvereinbarungen zum G10-Gesetz und zum NATO-Truppenstatut aufzuheben.

Die Überwachungspraxis der Westdeutschen, die Installierung der Geheimdienste und die Gegenüberstellung mit der Überwachungspraxis in der DDR (die trotz großer Ambitionen aufgrund fehlender materieller wie technischer Ressourcen der des Westens unterlegen blieb) beenden den historischen Teil des Bandes. Ein Vergleich mit der Überwachung in der DDR als gleichsam deutsch-deutsches Problem drängt sich auf und ist noch nicht erforscht.

Das Buch beinhaltet eine Aufführung sämtlicher relevanter Gesetze, Urteile und Vereinbarungen. Bisher unbekannte und geheim gehaltene Quellen ergänzen den Band.

-

Auf die Frage, ob im Hinblick auf den NSA-Abhörskandal nun die Bundesanwaltschaft die Lauschaktion gegen die Kanzlerin rechtlich prüfen werde, meint Foschepoth: *„Dafür gibt es keine Grundlage. Ihre Überwachung ist durch die Verträge mit den USA gedeckt. Deshalb hat sich die Kanzlerin ja auch so merkwürdig zu der NSA-Affäre verhalten. Sie hat sich ein paar Mal ausweichend dazu geäußert, aber nicht dazu, was hier eigentlich mit dem Rechtsstaat passiert. Das deutsche Recht verhindert die Überwachung nicht. Die Verträge mit den USA verpflichten die Bundesregierung vielmehr, ihre Informationen darüber für sich zu behalten.“* (Die Zeit v. 25.10.2013)

Im Rahmen von Foschepoths Veröffentlichung gelang es in einer Zusammenarbeit von Bundesarchiv, Historikerverband und Medien, die Bundesregierung zu einer Neuregelung der sogenannten „Verschlusssachenanweisung“ zu bewegen. Die fraglichen Akten werden nun sukzessive freigegeben. Es handelt sich dabei um mehrere Regalkilometer VS-Akten.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Freigabe der VS-Akten nicht doch das alliierte Geheimhaltungsgebot unterläuft. Nach wie vor fehlen die Dokumente der westlichen Geheimarchive und der westdeutschen Geheimdienste seit 1968. Wahrscheinlich wurden sie nach der Gesetzgebung von 1968 frühzeitig vernichtet. Unterdrücken, Löschen, Schreddern sind keineswegs Pannen, sondern systemimmanent, sie gehören zum Wesen dieser Dienste.

Im erwähnten Interview mit der Süddeutschen Zeitung antwortet Foschepoth auf die Frage, ob der NSA-Whistleblower Edward Snowden gut beraten

wäre, in die Bundesrepublik zu kommen: *„Auf keinen Fall. Aufgrund des Zusatzvertrags zum Truppenstatut und einer weiteren geheimen Vereinbarung von 1955 hat die Bundesregierung den alliierten Mächten sogar den Eingriff in das System der Strafverfolgung gestattet. Wenn eine relevante Information im Rahmen eines Strafverfahrens an die Öffentlichkeit gelangen könnte, heißt es in Artikel 38, „holt das Gericht oder die Behörde vorher die schriftliche Einwilligung der zuständigen Behörde dazu ein, dass das Amtsgeheimnis oder die Information preisgegeben werden darf“. Gemäß der geheimen Vereinbarung wurde sogar der Strafverfolgungszwang der westdeutschen Polizei bei Personen aufgehoben, die für den amerikanischen Geheimdienst von Interesse waren. Stattdessen musste die Polizei den Verfassungsschutz und dieser umgehend den amerikanischen Geheimdienst informieren. Dann hatten die Amerikaner mindestens 21 Tage lang Zeit, die betreffende Person zu verhören und gegebenenfalls außer Landes zu schaffen. Was nicht selten geschah. Im Übrigen hat natürlich die Bundesregierung keinerlei Interesse, sich auf einen neuen Kalten Krieg, dieses Mal mit den Vereinigten Staaten, einzulassen.“* (SZ v. 9.7.2013)

**PROF. BRITTA SCHINZEL** ist Informatikerin und beschäftigt sich seit Jahren mit Informatik und Gesellschaft. Sie engagiert sich im Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FIF) sowie im Landesvorstand der Humanistischen Union Baden-Württemberg.

## Vom Blutzoll der christlichen Kirche. Karlheinz Deschner vollendet seine „Kriminalgeschichte des Christentums“

*Karlheinz Deschner: Kriminalgeschichte des Christentums, Bd. 10: 18. Jh. u. Ausblick auf die Folgezeit, Reinbek: Rowohlt 320 S., 22,95 € Die Politik der Päpste, Aschaffenburg: Alibri, erw. Neuausg., ca. 1100 S., ca. 59 €.*

Wohl kaum ein anderer Autor hat die dunklen Kapitel der Kirchengeschichte so ausgeleuchtet wie Karlheinz Deschner (89), der weltweit zu den bedeutendsten wie umstrittensten Kirchenkritikern zählt. Jetzt liegt der zehnte und letzte Band seiner großangelegten „Kriminalgeschichte des Christentums“ vor. Sein Lebenswerk, die Arbeit von 40 Jahren.

Zudem trat der aus Bamberg stammende und in Hassfurt lebende Querdenker als Romancier und Aphoristiker hervor. Sein Œuvre umfasst mittlerweile über fünfzig Bücher, die in mehr als einer Million Exemplaren und in zwölf Sprachen Verbreitung fanden. Schließlich ist er als Tierschützer bekannt geworden.

Mit missionarischem Eifer begann Deschner, ein Aufklärer und Asket vor dem Herrn, um 1970 mit seiner umfassenden Abrechnung mit den Verbrechen der christlichen Religion – eingebunkert in einem Bücherturm und ausgerüstet mit einer mechanischen Schreibmaschine, die er noch heute benutzt. 1971 stand er wegen „Kirchenbeschimpfung“ vor Gericht.

Das Projekt der „Kriminalgeschichte“ lief schon bald aus dem Ruder. Aus den abgesteckten 320 Seiten sind fast 6000 geworden, die er sich in entsagungsvoller Arbeit Jahr für Jahr abgerungen hat.

Der erste Band erschien erst 1986; bereits 1992 saßen Universitätstheologen, die ja noch immer unter kirchlicher Kontrolle stehen, in einer eigens anberaumten Tagung über ihn zu Gericht.

## Monströses Unheil

Von den grauseligen Erzählungen des Alten Testaments über die Alte Kirche zu den Kreuzzügen im Mittelalter; von der Inquisition und der Hexenjagd, vom „christlichen Judenmorden“ über die bluttriefende Conquista in Lateinamerika („amerikanischer Holocaust“) bis zum „grässlichen Gemetzel“ des Dreißigjährigen Krieges spannt das opus magnum einen immensen Bogen.

Dabei erschließt es in jedem Band ein erschreckendes Panorama von Lug und Trug, Blut und Mord im Zeichen des Kreuzes; statt der verheißenen Heilsgeschichte die eines „monströsen Unheils“. Bisweilen vermag es jedoch die aus dem Nebel der Geschichte selten auftauchenden Lichtblicke nicht immer genau zu erkennen.

Unheil wird auch im neuen Band vernehmbar. Er berichtet von „Königen von Gottes Gnaden“ – besonders vom frommen Schwedenkönig Karl XII., der sich als alttestamentlicher Kriegsherr verstand und in seinen Kriege um 370.000 Menschen verschliss – wie auch vom Niedergang des Papsttums und der beginnenden Trennung von Staat und Kirche.

Auch darin bringt Deschner, oft mittels sarkastischem Unterton und leidenschaftlicher Zwischenrufe, das zur Sprache, was die offizielle kirchliche Lesart noch immer geflissentlich verharmlost oder sogar verschweigt. Der humanistische Autor erweist sich wiederum als

Anwalt der Millionen von Opfern, deren Namen aus den Geschichtsbüchern gelöscht wurden. Er ist empört, wenn man das „himmelschreiende Unrecht der ‚Heilsgeschichte‘ in lammfromme Sprüche verpackt, in unverschämte Lügen“.

Der letzte Band, der im Vergleich zu seinen Vorgängern zu kurz ausgefallen ist, führt an die Schwelle des 19. Jahrhunderts. Die fehlenden 200 Jahre sollen durch die erweiterte Neuauflage von Deschners Werk „Die Politik der Päpste“ (1991) abgedeckt werden, der noch in diesem Jahr erscheinen wird.

### Ein moderner Voltaire

Dem streitbaren Kriminalhistoriker geht es nicht um eine ausgeklügelte Darstellung oder um brandneue Forschungsergebnisse; vielmehr schreibt er als ein moderner Voltaire, der daran Anstoß nimmt, dass das sich als Liebesreligion wahnende Christentum eine breite historische Blutspur hinterlassen hat.

Er hat mit seiner in brillanter Sprache dicht erzählten „Kriminalgeschichte“

ein alternatives Standardwerk geschaffen, das den Leser ungeschminkt hinter die Kulissen schauen lässt. Sie schließt mit den unversöhnlichen Worten: „Das Christentum wurde der Antichrist. Jene Hölle, mit der es drohte: sie war es selbst!“

**WERNER RAUPP** ist Theologie- und Philosophiehistoriker. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die neuzeitliche Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts (bes. Aufklärung und Pietismus) wie auch das 19. und 20. Jahrhunderts (bes. Albert Schweitzer). Raupp ist Mitherausgeber der philosophischen Zeitschrift „Aufklärung und Kritik“ der Gesellschaft für kritische Philosophie Nürnberg; überdies Mitglied der Kant-Gesellschaft und des Deutschen Hilfsvereins für das Albert-Schweitzer-Spital in Lambarene e.V.

# Nachrufe

## Nachruf auf Dr. Helmut Simon (1.1.1922 – 26.9.2013).

Ehemaliger Richter am Bundesgerichtshof und Richter am Bundesverfassungsgericht

„Ein Richter, ein Bürger, ein Christ“, so lautet der Titel der 1.100-Seiten-Festschrift für Helmut Simon aus dem Jahr 1987.<sup>4</sup> Und das ist in der Tat die knappste und treffendste Beschreibung des Lebenswerks von Helmut Simon: als Richter am Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht, als persönlich engagiertes Mitglied der Gustav Heinemann-Initiative und als mehrmaliger Kirchentagspräsident. Mit 91 Jahren ist Helmut Simon am 26. September 2013 verstorben.

### Der Richter

Als Richter am Bundesgerichtshof und später als Richter im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts hat Helmut Simon Rechtsgeschichte geschrieben. Es waren Verfahren, die ganz wesentlich durch Helmut Simons zentrale Rolle „den Bürgern der Republik zu mehr Freiheit verholfen haben,“ wie die Süddeutsche Zeitung feststellte.<sup>5</sup>

Als Verfassungsrichter stammen aus seiner Feder insgesamt 95 Urteile und Beschlüsse, darunter zu Themen wie Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Rundfunkfreiheit, Hochschulorganisation, Demonstrationsrecht, Gleichberech-

<sup>4</sup> Ein Richter, ein Bürger, ein Christ: Festschrift für Helmut Simon. Baden-Baden 1987.

<sup>5</sup> Süddeutsche Zeitung v. 28. 9.2013.

tigung, Rente als Eigentum, Ostverträge, lebenslange Freiheitsstrafe, wirtschaftliche Nutzung von Atomenergie oder auch zur Entführung Schleyers. Das Bundesverfassungsgericht hatte es damals abgelehnt, staatlichen Stellen vorzuschreiben, wie sie im konkreten Fall vorzugehen haben.

Helmut Simon selbst zählte zu seinen besonderen Verdiensten die Grundsatz-Entscheidung zum Demonstrationsrecht im Brokdorf-Beschluss von 1985, das staatliche Organe zu demonstrationsfreundlichem Verhalten verpflichtet. Und in der Tat enthält das Brokdorf-Urteil immer wieder als legendär zitierte Sätze: Demnach bieten Versammlungen „die Möglichkeit zur öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftige Routine zu bewahren.“<sup>6</sup> Helmut Simon wollte gewaltfreien Ungehorsam gegenüber dem Staat nicht kriminalisiert wissen; Friedensblockaden waren für ihn allenfalls eine Ordnungswidrigkeit.

### Der Bürger

Gemeinsam mit Erhart Eppler und Carola Stern sowie den Ehepaaren Dirks, Gollwitzer, Jens und anderen wählte Helmut Simon eine der einfachsten Formen

<sup>6</sup> Brokdorf-Entscheidung zum Demonstrationsrecht: BVerfGE 69, 315ff.



gesellschaftlicher Partizipation: die Bürgerinitiative. 1978 gehörte Helmut Simon zu den Gründern der Gustav-Heinemann-Initiative (GHI). In seinem Vorwort zur Gründungserklärung der GHI formuliert er hoffnungsvoll: „Die Bereitschaft nimmt zu, aus dem lähmenden Zustand von Perspektivlosigkeit, Resignation und Vereinsamung auszubrechen, wie er seit dem Umschlag der Aufbruchs- und Reformeuphorie Ende der sechziger/ Anfang der siebziger Jahre über uns gekommen ist.“<sup>7</sup>

Die friedenspolitischen Positionen der GHI sind durch Helmut Simon wesentlich geprägt worden und haben durch ihn öffentlich immer wieder starke Unterstützung erfahren. So argumentierte Simon in einem Spiegel-Interview vom Januar 2003, warum die Bundesrepublik im Sicherheitsrat einer Irak-Invasion nicht zustimmen darf: „Ein nicht mandatierter Alleingang außerhalb der Befugnis zur Selbstverteidigung gegen Angriffe ist rechtlich nichts anderes als ein verfassungs- und völkerrechtswidriger Angriffskrieg im Sinne des Art. 26 GG und des Gewaltverbots in Art. 2 Nr. 4 der UNO-Satzung. Das Grundgesetz schreibt in Artikel 26 das ‚Verbot des Angriffskriegs‘ vor ... Schon im Parlamentarischen Rat der Bundesrepublik wurde bemängelt, dass Angriffskriege gerne als Friedenssicherung frisiert werden. Im Zwei plus Vier-Vertrag zur deutschen Einheit ist die Verfassungswidrigkeit und Strafbarkeit von Angriffskriegen noch einmal ausdrücklich bekräftigt worden. Von Rechts wegen zu verwerfen ist schließlich jeder unverhältnismäßige

7 Vorwort von Helmut Simon zur Erklärung zur Gründung der Gustav-Heinemann-Initiative, in: *Bekommen wir eine andere Republik?* Hrsg. v. Gustav-Heinemann-Initiative. Stuttgart 1978, S. 9ff.

kriegerische Gewaltgebrauch ohne vorherige Erschöpfung friedlicher Konfliktregulierungen, also ein Krieg, der nicht mehr als ultima ratio anzusehen ist.“<sup>8</sup>

Simon war, wie Heinemann und viele andere, Gegner der Wiederbewaffnung und der Atombewaffnung der Bundeswehr, ebenso wie er später gegen die Nachrüstung eintrat. Es dürfte für die Kriegsdienstverweigerer seinerzeit vertrauensbildend gewesen sein, dass ein Mann mit diesen Auffassungen nach seinem Abschied als Bundesverfassungsrichter jahrelang Präsident der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gewesen ist.

## Der Christ

„Vom Bauernbub zum Verfassungsrichter und Kirchentagspräsidenten“, so lautet der Untertitel seiner Lebenserinnerungen. Helmut Simon stammt aus einer pietistisch geprägten Bauernfamilie im Oberbergischen Kreis in Nordrhein-Westfalen; sein Geburtsort ist Waldbröl. Seine Weigerung, der SA und NSDAP beizutreten, hat er später mit Hinweis auf die geistige Unabhängigkeit seines bäuerlichen Elternhauses erklärt. Simons theologisches Denken ist von Karl Barth, der zur Bekennenden Kirche gehörte, geprägt worden. Barth war es auch, der Simon vom Theologie-Studium abriet und meinte, das Nachkriegsdeutschland brauche gute Juristen. Auch wenn er dann tatsächlich die Juristenlaufbahn wählte, blieben ihm Theologie und Kirche nah. Pastor Heinrich Albertz schrieb in der Festschrift zu Simons Verabschie-

8 Spiegel online: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ex-verfassungsrichter-helmut-simon-plaedoyer-gegen-einen-frisier-ten-angriffskrieg-a-232070.html>

dung als Verfassungsrichter 1987: „Er weiß von der politischen Dimension des Evangeliums mehr als die meisten Theologen.“

1977 und 1989 war Helmut Simon Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentags, oftmals nahm er an Debatten auf den Kirchentagen teil. Legendär sei die Rolle gewesen, heißt es, die er auf dem Kirchentag in Hamburg 1981 spielte, als die leidenschaftliche Debatte über die Nachrüstung aus dem Ruder zu laufen drohte. Simon schickte die mit Schildern zum Schutz der Podiumsteilnehmer\_innen angerückten Polizisten von der Bühne und machte dann den Vorschlag, als Unterbrechung solle jeder in den nächsten 15 Minuten mit seinem Nachbarn oder der Nachbarin im Plenum weiter diskutieren. Der Kunstgriff funktionierte, die Debatte kam wieder in zivile Bahnen.

Die „politische Dimension des Evangeliums“ dürfte auch im Hintergrund gestanden haben, wenn Simon an das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes große Erwartungen richtete. Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, sie unterliegen in bestimmtem Umfang auch der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Gesetzgebers. Dies gilt zum Beispiel für die unter maßgeblicher Beteiligung von Helmut Simon gefassten Grundsatzentscheidungen zum Numerus-Clausus oder auch zum Teilhaberecht im Bildungsbereich. Der Sozialdemokrat Simon hat betont, dass es im Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes um die Herstellung der materiellen Bedingungen für die Wahrnehmung von Freiheitsrechten geht. Er trat sogar dafür ein, „aus dem Sozialstaatsgebot ein grundsätzliches Verschlechterungs- und Rückschrittsverbot herzulei-

ten.“<sup>9</sup>. Nur dort solle dem Gesetzgeber ein Abbau von Sozialleistungen erlaubt sein, wo dies mit überwiegenden Gemeinwohlbelangen gerechtfertigt werden könne. Im Blick auf die elementare Bedeutung der Sozialstaatsidee für die Wahrnehmung von Freiheitsrechten und im Blick auf „seine ethische Verankerung in der Gerechtigkeitsidee spricht viel für ein solches Verbot“, meinte Simon.<sup>10</sup>

„Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben“<sup>11</sup> – aus dieser Haltung heraus hat sich Helmut Simon für die Schwachen und die Minderheiten in der Gesellschaft eingesetzt. Die Stunden des Klavierspiels und seine besondere Liebe zur Musik Mozarts mögen ihn entschädigt haben für die Kritik und Zumutungen derjenigen, die dem Richter an den höchsten Bundesgerichten sein über die Ämter hinausgehendes politisch-gesellschaftliches Engagement in den großen Debatten der Bundesrepublik übel nahmen. Wer das Lebenswerk eines wahrhaften Demokraten kennenlernen will, muss sich mit Helmut Simon beschäftigen.

**WERNER KOEP-KERSTIN** ist Bundesvorsitzender der Humanistischen Union und war zuvor viele Jahre in der Gustav Heinemann-Initiative aktiv, zuletzt als deren Vorsitzender.

9 Helmut Simon: Recht bändigt Gewalt. Eine autorisierte Biografie. Berlin 2011, S. 292.

10 Ebenda, S. 292.

11 Ökumenische Rundschau 1967 (16), S. 338-357

## Zur Erinnerung an Johannes Neumann, einen sanften Revolutionär

Als „sanften Revolutionär“ hat der Schriftsteller und Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung, Michael Schmidt-Salomon, den am 5. Mai 2013 verstorbenen Johannes Neumann bezeichnet und so zutreffend seinen Beitrag zur Erinnerung an Johannes Neumann überschrieben.<sup>12</sup> Der ehemalige Dekan der Theologischen Fakultät Tübingen und spätere Religionskritiker Johannes Neumann verstarb nach langer schwerer Krankheit im Kreis seiner Familie. Johannes Neumann war an den gesellschaftlichen Scharnieren von Bürger- und Grundrechten und kirchlichem und staatlichem Machtanspruch anzutreffen: Als Mitglied der Giordano-Bruno-Stiftung, der Internationalen Erich-Fromm-Gesellschaft und nicht zuletzt auch der Humanistischen Union.

Neumann war zudem ein völlig uneitler Mann. Den ersten Disput mit Johannes Neumann hatten wir über Rotwein. Ich rechne es mir zur Ehre an, den Weingeschmack eines Nordbürgers, der er mit seiner Herkunft aus Kaliningrad, dem ehemaligen Königsberg war, auf das Niveau besser-bürgerlicher südbadischer Lebensart angehoben zu haben. Das erleichterte die Zusammenarbeit im neugegründeten Landesverband Baden-Württemberg der Humanistischen Union, wo er eine zuverlässige Stütze war. Er war engagiert mit ganzer Person und Namen in der Flüchtlingsarbeit im Ortenaukreis, wenn es galt, das Leben der

<sup>12</sup> Michael Schmidt-Salomon, Ein sanfter Revolutionär. Nachruf auf Johannes Neumann. hpd-Online v. 8.5.2013, abrufbar unter <http://hpd.de/node/15868>.

Flüchtlinge hierzulande erträglicher zu machen. Johannes Neumann, der Eloquent, hat – wie sein ebenfalls in diesem Jahr verstorbener Mit-Professor in Tübingen und HU-Mitglied Walter Jens – zuletzt die Sprache verloren, deren großer Meister meist mit behendem Florett er gewesen war. Offenbar müssen wir uns mit dem Gedanken anfreunden, dass wir mit dem zuerst vergehen, was uns am meisten gebräuchlich, lieb und wichtig ist.

Zum Gedenken an Johannes Neumann sei auf den bereits erwähnten Beitrag von Michael Schmidt-Salomon verwiesen. Die Breite seines Wirkens wird auch deutlich in dem folgenden Beitrag des langjährigen Vorstandsmitglieds der Humanistischen Union, Johann-Albrecht Haupt. Er zog bereits zu dessen 80. Geburtstag am 23.11.2009 ein Resümee des Schaffens des schon von der Krankheit gezeichneten Johannes Neumann.

**DR. UDO KAUF** ist Rechtsanwalt in Freiburg und im Landesvorstand der HU Baden-Württemberg aktiv.

## Johannes Neumann – für eine Befreiung des Menschen von obrigkeitlicher Bevormundung

Johannes Neumann hat bis heute für die Humanistische Union eine große Bedeutung. Das Ärgernis der kirchlichen Privilegien, des unheilvollen Einflusses der Kirchen auf die Menschen und auf die Politik hat ihn, der mit „seiner“ katholischen Kirche bereits vor mehr als 30 Jahren gebrochen hat, zu einem streitbaren und streitbegabten Menschen gemacht. Beharrlich hat er, auch und gerade im

Rahmen der Humanistischen Union, die kirchlichen Wertvorstellungen als interessengeleitete Politik für die Machteliten entlarvt. Bemerkenswert ist vor allem seine Schrift „Zur religiösen Legitimation der Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland“, 1991 als Veröffentlichung der Humanistischen Union erschienen. Hier prangert er das Versagen des Vatikans, welcher 1933 das schändliche Konkordat mit Hitler schloss, und der deutschen Bischöfe in nationalsozialistischer Zeit an, als etwa Kardinal Bertram meinte, der Episkopat müsse sich im Angesicht der Massenvernichtung der Juden „zunächst auf kirchlich wichtigere und weittragendere Belange konzentrieren“, nämlich darauf, „wie eine christentums- und kirchenfeindliche Beeinflussung in der Erziehung der katholischen Jugend wirksam zu verhindern ist“. Auch nach dem Krieg gab es namentlich bei der katholischen Kirche keine Spur von Schuldbewusstsein. Johannes Neumann erinnerte daran, dass die Bischöfe 1949 das Grundgesetz ablehnten, weil sie das Elternrecht auf eine konfessionelle öffentliche Schule dort nicht ausreichend gewährleistet fanden. Und er schilderte die unheilvolle Rolle der Kirchen bei der militärischen Aufrüstung Westdeutschlands, der Wiederbelebung der Militärseelsorge, den kirchlichen Widerwillen gegen die Kriegsdienstverweigerung.

Die Kritik an der „engen Verbandelung von Staat und Kirchen“ war das gemeinsame Thema von Johannes Neumann und der Humanistischen Union. Schwerpunkte waren dabei der Religionsunterricht einerseits, die Kirchenfinanzierung andererseits. Die 10 Thesen der Humanistischen Union zum Staat-Kirche-Verhältnis, 1995 unter dem Titel „Trennung von Staat und Kirche“ er-

schienen, waren zu einem großen Teil sein Werk. Noch heute haben diese Thesen für die Haltung der Humanistischen Union unverändert volle Gültigkeit. Sie zeugen ganz im Sinne des Agnostikers Johannes Neumann, weder von Religions- noch von Kirchenfeindlichkeit, sondern beharren auf der Religionsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger und auf der Neutralität des Staates in Weltanschauungsfragen, also auf der Achtung der Verfassung.

Auch persönlich hat sich Johannes Neumann eingebracht. Für seinen Sohn haben er und seine Frau einen Rechtstreit über die Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht in Baden-Württemberg geführt. Dieser Streit, in welchem es in Wahrheit um die Zukunft des Religionsunterrichts in Deutschland ging, führte zwar in den drei Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zum Erfolg; der Leser der Urteile kann aber das Unbehagen der Richter, namentlich des Bundesverwaltungsgerichts, was das Ergebnis betrifft, nicht übersehen. So räumen die Richter etwa ein, dass bei der „Abmeldung“ vom Religionsunterricht mit Blick auf die Alternative (häufig treffend „zweitklassige Beschäftigungstherapie“ oder „Heidenhüten“ genannt) Motive eine Rolle spielen dürften, „die mit der Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht selbst nichts zu tun haben“. Und die Anforderungen des Gerichts an die Ausgestaltung des „Ersatzunterrichts“ Ethik (curriculare Gleichstellung von Ethik- und Religionsunterricht) sind weder in Baden-Württemberg noch in anderen Bundesländern bis heute verwirklicht. Das Bundesverfassungsgericht hat es dann mit einer schändlichen Begründung abgelehnt, sich mit der Verfassungsbeschwerde der Neumanns in der

Sache zu beschäftigen: die Verfassungsrichter vermissten die Beifügung des mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteils, obwohl sie dieses Urteil natürlich längst aus anderer Quelle kannten. Wie viele andere Gerichtsverfahren beweist das Neumannsche vor allem eines: die Kirchenfreundlichkeit der Rechtsprechung, namentlich des Verfassungsgerichts, und ihre Unwilligkeit, sich mit den für die Kirchen heiklen Fragen zu befassen.

Als die Humanistische Union im Jahr 2001 anlässlich ihres 40. Geburtstages sich ihrer Themen und ihrer Positionen vergewisserte, war es natürlich Johannes

Neumann – zusammen mit seiner Frau Ursula –, der sich des Themas „Die Kirchen: Staaten im Staate?“ annahm (vorgänge Nr. 155 S. 158 ff.). Sein Fazit: „Genug Stoff für Bürgerrechtler also, auch in Zukunft“.

**JOHANN-ALBRECHT HAUPT** ist Verwaltungsbeamter im Ruhestand. Er war langjähriges Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union und ist Autor mehrerer Aufsätze über Fragen des Religionsverfassungsrechts.

# Humanistische Union

## **Emanzipatorisch ...**

Die Humanistische Union e. V. (HU) ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation für den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen.

## **Radikaldemokratisch ...**

Die HU setzt sich ein für das Recht auf Meinungsfreiheit, Datenschutz und Akteneinsichtsrecht, mehr direktdemokratische Mitbestimmung, die Gleichstellung von Frauen und für die Trennung von Staat und Kirche – kurz: für mehr Selbstbestimmung der Menschen in ihrer sozialen Verantwortung.

## **Unabhängig ...**

Die HU ist religiös wie weltanschaulich neutral. Ihr gehören neben Atheisten und Agnostikern auch zahlreiche Mitglieder verschiedenster Glaubensrichtungen an. Sie alle eint die Forderung nach einer vollständigen Trennung von Staat und Kirche, nach strikter staatlicher Neutralität in Glaubensdingen sowie der Verwirklichung von positiver wie negativer Religionsfreiheit.

Die HU ist überparteilich und unabhängig. Wir arbeiten mit zahlreichen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen zusammen, geben jährlich einen alternativen Verfassungsschutzbericht (Grundrechte-Report) und die Zeitschrift vorgänge heraus.

Informationen zu Aktivitäten, Mitgliedschaft und mehr über:



Humanistische Union e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Telefon: 030 / 20 45 02 56  
Telefax: 030 / 20 45 02 57  
info@humanistische-union.de  
<http://www.humanistische-union.de>